

# Satzung

## des Altmännerverein Haiming-Niedergottsau

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Altmännerverein Haiming Niedergottsau. Er wurde am 12. August 1959 gegründet. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Haiming. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Aufgaben und Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Pflege guter Kameradschaft. Diese soll durch regelmäßige Zusammenkünfte, Veranstaltungen geselliger Art und Ausflüge gefördert werden.

Bei Erreichung des 70. Geburtstages wird jedes Mitglied geehrt und ein Geschenk überreicht sofern die Regelung unter § 10 erfüllt ist. Diese Ehrung erfolgt alle weiteren fünf Jahre. Zu den Pflichtaufgaben des Vereins gehört auch die Teilnahme an der Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes mit Fahnenabordnung, soweit keine gegenteiligen Wünsche des Verstorbenen bzw. der Trauerfamilie entgegenstehen und Überreichung einer Spende an die Angehörigen zur Grabpflege.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Der Verein führt Mitglieder und Ehrenmitglieder, ein Ehrenvorstand kann ernannt werden. Mitglied kann jeder volljährige Mann werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss. Die Mitgliedschaft endet durch.

1. Tod
2. Kündigung eines Mitgliedes, welche schriftlich mit Unterschrift zu erfolgen hat
3. Ausschluss, über welchen auf Antrag der Vorstand entscheidet.

### § 4

#### Mitgliedsrechte und Pflichten

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt ohne Aufnahmegebühr. Die Mitglieder haben die Aufgabe, den Verein zu fördern.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Ausübung der ihr zustehenden Rechte sowie zum Besuch der Vereinsveranstaltungen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet, die festgesetzten Vereinsbeiträge zu leisten.

## § 5

### Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen Satzungsbestimmungen verstößt und dadurch die Interessen des Vereins schädigt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Das Mitglied, das freiwillig aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückvergütung der einbezahlten Beiträge oder Spenden.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle des Todes des 1. Vorsitzenden während einer Legislaturperiode tritt bis zur nächsten Hauptversammlung an Stelle des 1. Vorsitzenden sein Stellvertreter.

Die Bestimmung der Zahl der Ausschussmitglieder obliegt der Vorstandschaft. Die Ausschussmitglieder sind gleichfalls stimmberechtigt. Zu den Ausschusssitzungen können noch Mitglieder beigezogen werden, die mit Aufgaben beauftragt sind.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes sowie der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
3. Die Festlegung des Mitgliedbeitrages
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
5. Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt für vier Jahre. Die ordentliche General- oder Mitgliederversammlung wird im ersten Drittel des neuen Jahres abgehalten.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## § 9 Kassenordnung

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist in allen finanziellen Belangen allein verantwortlich.

Die Überwachung des Vorstandes erfolgt im normalen Geschäftsbetrieb durch den halbjährlichen Bericht des Kassiers über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Vereinsvorstand.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres schließt er die Bücher ab und legt sie den Revisoren etwa eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vor.

Der Mitgliederversammlung erstattet er einen detaillierten Kassenbericht.

Zu seinen Aufgaben gehört auch die Durchführung des Beitragseinzugs ( 1 x pro Jahr ) und die Abrechnung aller Vereinsveranstaltungen sowie die Betreuung des Mitgliederwesens.

## § 10 Ehrungen

Für Ehrungen müssen die betreffenden Mitglieder dem Verein mindestens 5 Jahre angehören. Mit 80 Jahren wird jedes Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, wenn es dem Verein mindestens 15 Jahre angehört.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch für besondere Verdienste verliehen werden. Die Ehrenmitglieder können sich durch schriftlichen oder mündlichen Antrag bei der Vorstandschaft beitragsfrei stellen lassen.

## § 11 Vereinsauflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange die Vorstandschaft und 12 Mitglieder dem Verein angehören. Der Verein löst sich von selbst auf, wenn er durch Eingriff höherer Gewalt oder Organe zu Aufgaben gezwungen werden soll, die außerhalb des § 2 der Satzung liegen.

Bei Auflösung des Vereins gehen die Bargeldbestände und die Vermögenswerte auf die Gemeinde über für wohlthätige Zwecke, vor allem für die Betreuung älterer Menschen in der Gemeinde Haiming.

Vorstehende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 17. Februar 2024 genehmigt worden und tritt somit in Kraft.

Walter Zaunseder  
1. Vorsitzender

Gerhard Sewald  
Schriftführer